

(Kurzinformation)

Einführungsgesetzgebung zur Schweizerischen Zivilprozessordnung: Änderung der Kantonsverfassung

Diese Verfassungsänderung will

- die Arbeitsgerichte aufheben;
- für sämtliche Zivilgerichte und Schlichtungsbehörden nach der neuen Schweizerischen Zivilprozessordnung eine Verfassungsgrundlage schaffen;

Die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung – welche am 1. Januar 2011 in Kraft tritt – erfordert vor allem Anpassungen im Gesetz. Der Kantonsrat hat die entsprechende Einführungsgesetzgebung mit grossem Mehr beschlossen. Das Referendum wurde nicht ergriffen, weshalb einzig die Verfassungsänderung Gegenstand dieser Abstimmungsvorlage ist.

Der Kantonsrat hat die vorgeschlagene Änderung der Kantonsverfassung mit 76:0 Stimmen beschlossen.

Kantonsrat und Regierungsrat beantragen Ihnen ein JA zur Vorlage.

(Hauptteil)

Erläuterungen

Einführungsgesetzgebung zur Schweizerischen Zivilprozessordnung: Änderung der Kantonsverfassung

Auslöser: Justizreform beim Bund

Auf Bundesebene sagten Volk und Stände am 12. März 2000 JA zur Justizreform. Diese beinhaltete u.a.:

- die Rechtsweggarantie (Art. 29a Bundesverfassung), die jeder Person einen Anspruch auf Zugang zu einem Gericht bei Rechtsstreitigkeiten gewährt;
- die Verfassungsgrundlage für eine Vereinheitlichung des Zivil- und Strafprozessrechts in der Schweiz (Art. 122 und 123 Bundesverfassung);
- die Pflicht der Kantone, die richterlichen Behörden zu bestimmen (Art. 191b Bundesverfassung).

Die Schweizerische Zivilprozessordnung

Die Eidgenössischen Räte verabschiedeten die neue Schweizerische Zivilprozessordnung am 19. Dezember 2008. Diese ersetzt die 26 bisher geltenden kantonalen Zivilprozessordnungen und beseitigt damit die in diesem Bereich bestehende Rechtszersplitterung. Die Schweizerische Zivilprozessordnung regelt die meisten Fragen rund um den Zivilprozess abschliessend. Während dem kantonalen Verfassungs- und Gesetzgeber somit im Bereich des eigentlichen Verfahrensrechts kaum mehr Regelungsmöglichkeiten verbleiben, obliegen ihm im Wesentlichen die Organisation der Schlichtungs- und Gerichtsbehörden sowie die Festsetzung der Tarife für die Prozesskosten.

Die Kantone haben für die in der neuen Zivilprozessordnung vorgesehenen Verfahren grundsätzlich eine Schlichtungsbehörde, ein unteres und ein oberes Zivilgericht vorzusehen. Die vom Kantonsrat am 10. März 2010 dazu grossmehrheitlich beschlossene Einführungsgesetzgebung (RG 228 2009) behält die bestehende Organisation der kantonalen Gerichts- und Schlichtungsbehörden im Wesentlichen bei.

Gegenstand der Abstimmungsvorlage

Gegenstand dieser Vorlage sind zwei Anpassungen in Artikel 89 der Kantonsverfassung, welcher die Behörden der Zivilgerichtsbarkeit aufzählt. Diese Anpassungen betreffen einerseits die Arbeitsgerichte, auf die inskünftig verzichtet werden kann, und andererseits die Schaffung einer Verfassungsgrundlage für weitere Gerichte und Schlichtungsbehörden nach Massgabe des Gesetzes. Im Übrigen und zur Hauptsache erfordert die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung aber Anpassungen in Gesetzen. Diese hat der Kantonsrat am 10. März 2010 mit grossem Mehr beschlossen. Die Referendumsfrist ist am 2. Juli 2010 unbenutzt abgelaufen.

Verzicht auf die Beibehaltung der Arbeitsgerichte

Ausgangslage

Heute besteht in jeder Amtei ein separates Arbeitsgericht. Das Arbeitsgericht ist organisatorisch dem jeweiligen Amtsgericht angegliedert. Es tagt in Dreierbesetzung, wobei die Amtsgerichtspräsidentin oder der Amtsgerichtspräsident den Vorsitz führt. Die beiden anderen Richterinnen bzw. Richter sind jeweils vom Kantonsrat als Vertreter der Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberschaft gewählte Personen. Das Arbeitsgericht ist für die Beurteilung von arbeitsrechtlichen Streitigkeiten mit einem Streitwert von 8'000 bis 30'000 Franken zuständig. Arbeitsrechtliche Forderungen von unter 8'000 Franken beurteilt hingegen schon heute die Amtsgerichtspräsidentin oder der Amtsgerichtspräsident als Einzelrichter, solche von mehr als 30'000 Franken schon heute das Amtsgericht.

Hauptgründe für den Verzicht im Überblick

Die mit der Ausarbeitung der Einführungsgesetzgebung betraute Arbeitsgruppe aus Fachleuten ist zur klaren Auffassung gelangt, dass auf die Beibehaltung dieser Arbeitsgerichte verzichtet werden soll. Der Regierungs- und grossmehrheitlich auch der Kantonsrat haben sich dem angeschlossen. Für diesen Entscheid bestehen im Wesentlichen drei Hauptgründe: Erstens wird bereits heute ein Grossteil der arbeitsrechtlichen Fälle nicht durch die Arbeitsgerichte behandelt, weshalb es den Arbeitsrichterinnen und Arbeitsrichtern oftmals an Praxiserfahrung fehlt. Zweitens kann die Wahrnehmung der Interessen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern besser über die Parteivertretung als über die Zusammensetzung des Gerichts sichergestellt werden. Und drittens wird der Kantonsrat von der regelmässigen Wahl der Arbeitsrichterinnen und Arbeitsrichter entlastet.

Arbeitsrechtliche Fälle werden bereits heute mehrheitlich von den ordentlichen Gerichten behandelt

Nachdem bereits heute aufgrund der relativ beschränkten Spruchkompetenz des Arbeitsgerichts (8'000 bis 30'000 Franken) rund zwei Drittel der arbeitsrechtlichen Streitfälle nicht durch die Arbeitsgerichte, sondern durch die ordentlichen Gerichte (Amtsgerichte bzw. Amtsgerichtspräsidien) beurteilt werden, kommen die gewählten nebenamtlichen Arbeitsrichter und Arbeitsrichterinnen nur noch selten, bei einzelnen Arbeitsgerichten mangels entsprechender Fälle nie zum Einsatz. Dies ist unbefriedigend, können doch ohne regelmässige Praxis vertiefte Fachkenntnisse kaum erworben werden. Im Übrigen ist die Rolle der Arbeitsrichterinnen und Arbeitsrichter im heutigen, v.a. durch seine zunehmende Komplexität geprägten regulativen Umfeld des Arbeitsrechts nur noch eine sehr beschränkte. Die Vorteile des "Fachrichtertums", die darin gesehen wurden, dass selber in der entsprechenden Branche tätige nebenamtliche Richter fachkundiger entscheiden konnten, kommen aus den genannten Gründen heute kaum mehr zum Tragen.

Arbeitnehmer- und Arbeitgeberinteressen besser durch Parteivertretung wahren

Als weiterer Grund für das Bestehen von separaten Arbeitsgerichten kann das sozialpolitische Anliegen angeführt werden, durch deren paritätische Zusammensetzung (gleich viele Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter als Richterinnen und Richter) würden die Interessen der Prozessparteien innerhalb des Richterorgans gleichmässig wahrgenommen. Die Einsitznahme von Vertretern der Arbeitnehmer- und der Arbeitgeberschaft in einem Gericht, welches Streitfälle zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern beurteilen muss, erscheint aber mit Blick auf die von Artikel 30 der Bundesverfassung geforderte richterliche Unabhängigkeit als problematisch. Stattdessen sollen nach der Einführungsgesetzgebung inskünftig qualifizierte Angestellte von Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen die Parteivertretung in arbeitsrechtlichen Prozessen wahrnehmen können. Zu denken ist in erster Linie an Vertreter von Gewerkschaften. Dadurch ist gewährleistet, dass auch inskünftig die Interessen der Arbeitnehmer- und der Arbeitgeberseite in arbeitsrechtlichen Prozessen angemessen gewahrt werden. Diese Lösung über die Parteivertretung erscheint sachgerechter als die heutige, wonach die Interessenvertreter im Gericht Einsitz nehmen, welches ja eigentlich unabhängig sein soll.

Entlastung des Kantonsrats von Wahlgeschäften

Mit dem Verzicht auf die Arbeitsgerichte wird der Kantonsrat von den regelmässigen Wahlgeschäften zur Bestellung von je 6 Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern für die 5 Arbeitsgerichte entlastet. Die Zuständigkeit kann ohne Qualitätsverlust auf die ordentlichen Gerichte übertragen werden, welche bereits heute zwei Drittel der arbeitsrechtlichen Fälle behandeln. Auch schreibt das Bundesrecht den Kantonen die Bestellung besonderer Arbeitsgerichte nicht vor. Arbeitsrechtliche Prozesse mit einem Streitwert bis zu 30'000 Franken sind künftig von Bundesrechts wegen im vereinfachten Verfahren und kostenlos zu führen. Zuständiges Gericht für diese Verfahren wird nach der Einführungsgesetzgebung die Amtsgerichtspräsidentin bzw. der Amtsgerichtspräsident als Einzelrichter sein. Für Fälle mit höherem Streitwert ist es wie bisher das Amtsgericht.

Verfassungsgrundlage für weitere Gerichte und Schlichtungsbehörden nach dem Gesetz

Mit dem in Artikel 89 Absatz 1 der Kantonsverfassung neu angefügten Buchstaben f wird die Verfassungsgrundlage dafür geschaffen, dass die Zivilgerichtsbarkeit durch weitere Gerichte und Schlichtungsbehörden ausgeübt werden kann, soweit ein Gesetz (im formellen Sinn) dies vorsieht. Zu den Schlichtungsbehörden im Sinne dieser Bestimmung zählen insbesondere die kantonale Schlichtungsbehörde für Gleichstellung von Frau und Mann sowie die Schlichtungsbehörden für Miet- und Pachtverhältnisse. Diese Behörden bestehen bereits heute, jedoch fehlte für diese bislang die entsprechende Verfassungsgrundlage.

Welche Auswirkungen hat die Vorlage?

Durch die Aufhebung der Arbeitsgerichte wird der Kantonsrat von den regelmässigen Wahlen der Arbeitsrichterinnen und Arbeitsrichter entlastet. Zudem werden durch die Übertragung von deren Rechtsprechungsaufgaben auf die Amtsgerichtspräsiden die Sitzungen der dreiköpfigen Arbeitsgerichte entfallen. Von der Aufhebung der Arbeitsgerichte sind deshalb Einsparungen zu erwarten. Diese lassen sich aber schwer beziffern. Im Übrigen hat die vorliegende Verfassungsänderung keine finanziellen Auswirkungen.

Die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung zeitigt zum Grossteil Anpassungsbedarf im Gesetz. Diese notwendigen Anpassungen hat der Kantonsrat am 10. März 2010 bereits mit grossem Mehr beschlossen. Das Referendum ist nicht ergriffen worden.